

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes –(KAG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 404), erlässt die Gemeinde Wiesenbronn folgende

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBestGS)

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Wiesenbronn erhebt für die Benutzung ihres Friedhofes und der von ihr für die Versorgung und Beisetzung Verstorbener bereitgestellten Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt

1. Grabgebühren (§ 3);
2. Leichenhausgebühren (§ 4).

§ 3

Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen jährlich bzw. für die Dauer der Ruhefrist je Grabplatz

a) für ein Einzelwahlgrab/Urnengrab	jährlich	10,00 €
	15 Jahre	250,00 €
b) für ein 2-fach Familiengrab	jährlich	12,00 €
	25 Jahre	300,00 €
c) für ein 3-fach Familiengrab	jährlich	16,00 €
	25 Jahre	400,00 €
d) für ein Urnengrab auf der Friedwiese bei erstmaliger Nutzung inkl. einer Grabplatte mit Beschriftung (auch wenn diese nicht gewünscht wird)		
	für 15 Jahre	550,00 €
Bei Verlängerung für weitere	15 Jahre	150,00 €

(2) Beim erstmaligen Erwerb eines Grabnutzungsrechts ist die Gebühr für die Dauer der Ruhezeit nach § 3 Abs. 1 Buchstaben b) und c) 25 Jahre und Buchstaben a) und d) 15 Jahre im Voraus zu entrichten.

Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die Gebühr bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit im Voraus zu entrichten. Die Verlängerung des Grabnutzungsrechts richtet sich nach den Gebührensätzen in Abs. 1.

(3) Bei vorzeitiger Aufgabe des Grabnutzungsrechtes erfolgt eine Rückerstattung nur, wenn die Ruhefrist für das Grab abgelaufen ist oder das Grab noch nicht belegt wurde. Eine Rückerstattung erfolgt jedoch erst zum Zeitpunkt der Antragstellung und mit Ablauf des laufenden Nutzungsjahres.

(4) Die Rückerstattung, bei vorzeitiger Aufgabe des Grabnutzungsrechtes, beträgt 2/3 der Grabgebühren (Abs. 1), die noch vom Antragszeitpunkt bis zum Ende der vereinbarten Nutzungszeit, auflaufen würden.

§ 4

Leichenhausgebühren

Bei der Benutzung des Leichenhauses werden für jede Belegung einmalig 50,00 € erhoben.

§ 5
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

1. wer das Benutzungsrecht einer Grabstätte erwirbt, bzw. wem ein Einzelwahlgrab zugewiesen ist;
2. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen;
3. wer den Auftrag an die Gemeinde Wiesenbronn erteilt hat;
4. wer die Kosten veranlasst hat;
5. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld - Fälligkeit

- (1) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBestGS) der Gemeinde Wiesenbronn vom 24. November 1992 in den Fassungen der 3. Änderungssatzung vom 21.02.2012, außer Kraft.

Wiesenbronn, den 09. Dezember 2013

(Doris Paul)

1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am **10. Dezember 2013** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim, sowie während der Sprechstunden der Bürgermeisterin, im Rathaus Wiesenbronn, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am **10.12.2013** angeheftet und am **23.01.2014** wieder abgenommen.

Wiesenbronn, den 24.01.2014

(Doris Paul)

1. Bürgermeisterin